

**Vollzug der Wassergesetze und des UVPG;
Gewässerausbau des Bleicher Bachs und der Iller sowie Herstellung eines
Hochwasserschutzbauwerks im Bereich der Staatsstraße 1009, Flur Härtnagel,
Iller bei Härtnagel, Flst. Nrn. 852/5 (St2009), 860, 860/19 (Illerradweg), 862/6
(Illeraue), 877, 883/1, 883/2, 883/3, 883 der Gemarkung Sankt Lorenz**

Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben:

Die Stadt Kempten (Allgäu) – Amt für Tiefbau- und Verkehr - beantragte die wasserrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers und seiner Ufer, hier:

Bleicher Bach (Gewässer III. Ordnung):

- Errichtung eines Streichwehrs mit anschließendem Wasserpolster am östlichen Böschungsrand des Bleicher Bachs im Bereich der Staatsstraße 2009
- Errichtung einer Hochwasserentlastungsmulde zum Auffangen eines abgeschlagenen HQ₂-Hochwassers des Bleicher Bachs mit Ableitung in die Iller.
- Verlegung des Bleicher Bachs im Bereich des geplanten Streichwehrs.

Iller (Gewässer I. Ordnung):

- Errichtung einer „rauen Rampe“ an der Illerböschung als befestigtes Einleit-Bauwerk

sowie:

die Herstellung eines Hochwasserschutzbauwerkes entlang der Staatsstraße 2009 auf dem Flst. Nr. 852/5 der Gemarkung Sankt Lorenz

im Bereich der Grundstücke Flst. 852/5 (St2009), 860, 860/19 (Illerradweg), 862/6 (Illeraue), 877, 883/1, 883/2, 883/3, 883 der Gemarkung Sankt Lorenz. Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau dar, für den ein Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren gem. § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes durchzuführen ist.

Für das Neuvorhaben ist nach §§ 1 und 7 und der Anlage 1 **Nr. 13.13 Spalte 2** des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch die Stadt Kempten (Allgäu) aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG durchzuführen, um zu beurteilen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Vorprüfung:

Bei der allgemeinen Vorprüfung ist anhand der Kriterien nach Anlage 3 überschlägig zu prüfen, ob das Neuvorhaben geeignet ist, sich erheblich nachteilig auf die Umwelt auszuwirken. Ergibt die Prüfung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Neuvorhaben nach Einschätzung der Behörde nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

I. Darstellung der umweltrelevanten Merkmale des Vorhabens gemäß Anlage 3 Nr. 1 UVPG:

Kriterien nach Nr. 1	Vorhaben
1.1 Größe des Vorhabens	Rund 1,8 ha
1.2 Zusammentreffen mehrerer Vorhaben	Nein
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insb. von Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Fläche
1.4 Abfallerzeugung	Nein
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen	Nein
1.6 Unfall- / Störfallrisiken	
1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien	Nein
1.6.2 Anfälligkeit für Störfälle	Nein
1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit	Nein

II. Standortmerkmale nach Anlage 3 Nr. 2, die durch die umweltrelevanten Merkmale des Vorhabens betroffen sind.

Standortmerkmale nach Nr. 2	Betroffenheit
2.1 bestehende Nutzung des Gebietes	Vorwiegend Landwirtschaftlich
2.2 Qualitätskriterien des Gebietes	<ul style="list-style-type: none"> • Fläche, • Boden, • Landschaft (gewässerbegleitender Wald) • Wasser, • Tiere (insb. Biber), • Pflanzen, • biologische Vielfalt (Biotope)
2.3.1 Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete, 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG)	Art und Umfang: nicht betroffen
2.3.2 Naturschutzgebiete	Art und Umfang: nicht betroffen
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente	Art und Umfang: nicht betroffen
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	Art und Umfang: Landschaftsschutzgebiet Iller
2.3.5 Naturdenkmäler	Art und Umfang: nicht betroffen
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen	Art und Umfang: nicht betroffen
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope	Art und Umfang: nicht betroffen
2.3.8 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Hochwasserrisikogebiete, Überschwemmungsgebiete	Art und Umfang: Festgesetztes Überschwemmungsgebiet Iller
2.3.9 Gebiete mit überschrittenen Umweltqualitätsnormen nach EU-Recht	Art und Umfang: nicht betroffen
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	Art und Umfang: Die Stadt Kempten (Allgäu) ist als Oberzentrum und damit als zentraler Ort i. S. der Landesplanung eingestuft.

2.3.11 Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutsame Landschaften	Art und Umfang: nicht betroffen
---	---------------------------------

III. Beurteilung der Erheblichkeit der umweltrelevanten Merkmale des Vorhabens auf die Schutzgüter des Standorts nach Anlage 3 Nr. 3 UVPG.

	Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit* der Auswirkungen
Boden	Keine	---
Wasser	Durch den Flächenverbrauch des Vorhabens wird in das Überschwemmungsgebiet Iller eingegriffen.	nicht erheblich
Luft/Klima	Keine	---
Tiere	Durch den Flächenverbrauch wird in bestehende Lebensräume z. T. artenschutzrechtlich geschützter Arten eingegriffen.	nicht erheblich
Pflanzen	Durch den Flächenverbrauch des Vorhabens werden mindestens 6 Bäume im Plangebiet gefällt.	nicht erheblich
Landschaft	Durch den Flächenverbrauch des Vorhabens wird in den gewässerbegleitenden Wald eingegriffen. Durch den Flächenverbrauch des Vorhabens wird in das Landschaftsschutzgebiet Iller eingegriffen.	nicht erheblich
Kultur-/Sachgüter	Keine	---
Mensch	Der Flächenverbrauch des Vorhabens steht in Konkurrenz zur bisherigen Nutzung bzw. einer alternativen Nutzung im Bereich des Oberzentrums Kempten, z. B. Flächennutzung für Naherholung.	nicht erheblich

*Die Beurteilung der Erheblichkeit erfolgt nach Maßgabe der in Anlage 3 Nr. 3 UVPG genannten Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Möglichkeit der Vermeidung

Zusammenfassung – Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen:

Der Flächenverbrauch des Vorhabens wirkt sich nicht erheblich nachteilig auf das festgesetzte Überschwemmungsgebiet Iller und seinen Schutzzweck aus. Eine Verminderung des Retentionsraums (vgl. § 77 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz) ist nach überschlägiger Einschätzung nicht gegeben.

Der Eingriff in bestehende Lebensräume durch den Flächenverbrauch des Vorhabens wird als nicht erheblich eingestuft, da es sich hier um intensiv genutztes Grünland handelt. Die geplante Hochwasserentlastungsmulde stellt aus naturschutzfachlicher Sicht eine Aufwertung der Fläche dar.

Das Entfernen von mindestens 6 Bäumen im Plangebiet wird als nicht erheblich eingestuft, da die wertvollen Höhlenbäume bestehen bleiben. Zudem werden Nadelbäume entnommen, diese zählen nicht zur typischen gewässerbegleitenden Vegetation.

Der Eingriff in den gewässerbegleitenden Wald durch das Vorhaben wird als nicht erheblich eingestuft, da es sich hier um einen verhältnismäßig kleinen Eingriff handelt.

Der Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet Iller durch das Vorhaben wird als nicht erheblich eingestuft, da der Charakter des Gebiets nicht verändert wird.

Der Flächenverbrauch des Vorhabens wirkt sich nicht erheblich auf die Möglichkeit anderweitiger umweltrelevanter Nutzungen durch den Menschen im Stadtgebiet aus.

Ergebnis der Vorprüfung:

Für das Vorhaben ist daher gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Kempton (Allgäu), den 20.06.2024

i. A.
Zahn